



Privatschulen und Homeschooling im Kanton Uri

Bericht zur Vernehmlassung



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Auftrag und Vorgehen	5
2 Ausgangslage	6
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	6
2.1.1 Verfassung des Kantons Uri.....	6
2.1.2 Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz).....	6
2.1.3 Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung).....	6
2.2 Aktuelle Bewilligungspraxis.....	7
2.3 Nachfrage nach ausserkantonalen Privatschulen.....	8
2.4 Situation in anderen Kantonen.....	8
2.4.1 Schulaufsicht.....	8
2.4.2 Ausbildung der Lehrpersonen.....	9
2.5 Finanzielle Unterstützung durch den Kanton.....	10
2.5.1 Talentförderung im Bereich Sport.....	10
3 SWOT-Analyse der Projektgruppe	11
3.1 Stärken.....	11
3.2 Schwächen.....	11
3.3 Chancen.....	11
3.4 Risiken.....	12
4 Strategische Stossrichtung	13
4.1 Privatschulen.....	13
4.2 Homeschooling.....	13
5 Kriterien und Verfahren	14
5.1 Privatschulen.....	14
5.2 Spezialfall Sekundarstufe II.....	14
6 Finanzierung	15
6.1 Variante 1: Der Kanton übernimmt keine Kosten.....	15
6.2 Variante 2: Die Pauschale steht der Wohngemeinde zur Verfügung.....	15
6.3 Variante 3: Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Privatschulung.....	15
6.4 Variante 4: Gemässigte finanzielle Beteiligung durch den Kanton.....	16

6.5	Haltung von Erziehungsrat und Projektgruppe.....	16
7	Aufsicht	17
7.1	Privatschulaufsicht im Amt für Volksschulen.....	17
7.2	Aufwand pro Schule	17
7.2.1	Bewilligung.....	17
7.2.2	Aufsicht	17
8	Anpassung der rechtlichen Grundlagen.....	18
8.1	Schulgesetz.....	18
8.2	Schulverordnung.....	18

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Tabelle 1	Volksschülerinnen und -schüler an ausserkantonalen Sport- und Privatschulen	8
Tabelle 2	Wer ist für die Schulaufsicht zuständig?.....	9
Tabelle 3	Welche Ausbildung wird von den Lehrpersonen verlangt?.....	9
Tabelle 4	Werden Privatschulen vom Kanton finanziell unterstützt?.....	10
Tabelle 5	Mögliche Aufteilung der finanziellen Mittel bei privater Beschulung.....	16

Zusammenfassung

- Ausgangslage* In den vergangenen Jahren haben die Anfragen im Bereich Privatschulen und Homeschooling zugenommen. In den gesetzlichen Grundlagen wird dieser Bereich zwar mehrmals erwähnt; es sind indes keine genauen Abläufe oder klare Kriterien für eine Bewilligung definiert. Der Bereich Homeschooling fehlt gänzlich. Deshalb hat der Erziehungsrat eine Projektgruppe damit beauftragt, die offenen Fragen zu behandeln und einen entsprechenden Bericht zu erarbeiten. Der Erziehungsrat hat den betreffenden Bericht am 28. Juni 2017 zustimmend zur Kenntnis genommen und zur Vernehmlassung freigegeben.
- Aktuelle Praxis* Die Handhabung von Privatschulen ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Im Schuljahr 2016/2017 besuchten 25 Urner Schülerinnen und Schüler im Volksschulbereich eine ausserkantonale Privatschule. Im Kanton Uri selber gibt es aktuell eine Privatschule auf der Sekundarstufe II, die im Sommer 2017 den Betrieb aufnimmt. Homeschooling wurde bisher nie bewilligt. Aufgrund dieser Ausgangslage und der erarbeiteten SWOT-Analyse wird nun für Privatschulen und Homeschooling je eine andere Stossrichtung vorgeschlagen.
- Homeschooling* Für den Bereich Homeschooling empfehlen Projektgruppe und Erziehungsrat folgende Stossrichtung: «Homeschooling ist potenziell verbunden mit einer starken Gefährdung der Chancengerechtigkeit und mit weiteren Problemlagen bei der Förderung der Kinder. Eine Bewilligung für Homeschooling soll daher nur in Einzelfällen erteilt werden und nur wenn das Kindeswohl im Zentrum steht. Auf keinen Fall soll Homeschooling auf Druck der Eltern oder aufgrund irgendwelcher ideologischer Begründungen bewilligt werden. Die bisherige Bewilligungspraxis – basierend auf Artikel 27 des Schulgesetzes und Artikel 17 Absatz 2 der Schulverordnung – ist unverändert fortzuführen.»
- Privatschulen* Für den Bereich der Privatschulen empfehlen Erziehungsrat und Projektgruppe folgende Stossrichtung: «Gute Privatschulen können durchaus eine Bereicherung für die Bildungslandschaft im Kanton Uri sein. Die Gründung von Privatschulen soll daher strukturell begünstigt werden. Die Qualität einer Privatschule muss aber im Rahmen eines klar definierten Bewilligungsverfahrens solid geprüft werden. Damit die Chancengerechtigkeit gewahrt bleibt und damit keine Segregation gefördert wird, dürfen die Anforderungen an eine Privatschule nicht zu tief angesetzt werden. Entsprechende Kriterien sind festzulegen.»
- Finanzierung* Statt einer finanziellen Unterstützung durch den Kanton sollen den Privatschulen dieselben Schuldienste kostenlos zur Verfügung stehen wie der öffentlichen Schule. Dies stellt die Chancengerechtigkeit eher sicher als ein kleiner und somit unwesentlicher Beitrag ans Schulgeld.
- Bewilligung und Aufsicht* Die Bewilligung für den Betrieb einer Privatschule erteilt der Erziehungsrat. Die Aufbereitung der Bewilligungsunterlagen sowie die operative Aufsicht von Privatschulen übernimmt das Amt für Volksschulen.

1 Auftrag und Vorgehen

Projektauftrag Aufgrund der Häufung von Anfragen betreffend Gründung von Privatschulen und Bewilligung von Homeschooling hat der Erziehungsrat des Kantons Uri am 1. September 2016 einen Projektauftrag mit folgenden Zielen beschlossen:

- Es sind klare und eindeutige Kriterien zu formulieren, welche für eine Bewilligung von Privatschulung zu erfüllen sind;
- es ist ein Verfahren definiert, welches zu einer Bewilligung von Privatschulung führt;
- Kriterien und Verfahren sind so dargestellt, dass für Gesuchstellende die Rahmenbedingungen klar ersichtlich sind (Broschüre, Checkliste);
- Kriterien und Verfahren sind so dargestellt, dass sie eine effiziente Gesuchprüfung ermöglichen (Gesuchformular);
- die bestehenden gesetzlichen Grundlagen sind auf ihre Tauglichkeit (insbesondere betreffend Homeschooling) zu überprüfen;
- die Vor- und Nachteile einer Mitfinanzierung durch den Kanton sind aufzuzeigen.

Projektgruppe Mit Beschluss vom 7. Dezember 2016 setzte die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Uri (BKD) eine Projektgruppe mit folgenden Mitgliedern ein:

- Christian Mattli, Generalsekretär BKD (Projektleitung)
- Daniela Epp, Direktionssekretariat BKD (Sekretariat)
- Kilian Gasser, Gemeinderat Altdorf, Vertreter Gemeinderäte
- Christina Huber, Oberstufenlehrerin, Vertreterin Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Elisabeth Orglmeister, Schulrätin Flüelen, Vertreterin Schulräte
- Petra Walker, Vizepräsidentin Erziehungsrat, Vertreterin Erziehungsrat
- Theo Ziegler, Vertreter Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL Uri)
- David Zurfluh, wissenschaftlicher Mitarbeiter Amt für Volksschulen

Bisherige Arbeit Die Projektgruppe führte zwei Sitzungen durch. Die erste Sitzung diente der Analyse der Ausgangslage und der Formulierung einer Stossrichtung; in der zweiten Sitzung behandelte die Projektgruppe den ersten Entwurf für den Bericht. Den bereinigten Bericht nahm der Erziehungsrat am 28. Juni 2017 zustimmend zur Kenntnis, und er gab ihn zur Vernehmlassung frei.

Sekundarstufe II Der Projektauftrag grenzte den Auftrag nicht auf eine besondere Schulstufe ein. Gleichwohl beschloss die Projektgruppe, im Rahmen des Auftrags nur den Volksschulbereich zu behandeln, zumal ein grosser Teil der gesetzlichen Grundlagen sich lediglich auf den Volksschulbereich erstreckt. Zudem müsste mit dem allfälligen Einbezug der Sekundarstufe II bei Bewilligung und Aufsicht eine Entflechtung vorgenommen werden, weil für die Sekundarstufe II nicht das Amt für Volksschulen zuständig wäre.

2 Ausgangslage

2.1 Rechtliche Grundlagen

Verfassung, Schulgesetz und Schulverordnung machen Aussagen zum Privatschulunterricht. Der Begriff «Homeschooling» kommt nicht vor. Sinngemäss werden die folgenden Artikel für alle Formen der Privatschulung angewandt.

2.1.1 Verfassung des Kantons Uri

Artikel 39 **Privatschulen**

Das Recht des Privatschulunterrichts ist gewährleistet. Privatschulen sind bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht des Kantons.

2.1.2 Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz)

Artikel 1 **Geltungsbereich**

- 1 Dieses Gesetz regelt die Ausbildung und Erziehung an den öffentlichen Schulen, die Privatschulen sowie andere Bildungsbereiche.
- 2 Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über das berufliche und landwirtschaftliche Bildungswesen.

Artikel 6 **Privatschulen**

- 1 Wer eine Privatschule führt, bedarf einer Bewilligung des Erziehungsrates.
- 2 Privatschulen unterliegen der Aufsicht des Erziehungsrates.

Artikel 67 **Kantonsbeiträge**

- 1 Der Kanton leistet den Gemeinden Beiträge an deren Aufwendungen im Schulbereich.
- 2 Der Landrat regelt die Art, die Voraussetzungen und die Höhe der Beitragsleistung durch Verordnung. Er kann Pauschalen einführen.
- 3 Der Kanton kann Privatschulen Beiträge leisten, wenn sie dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.

2.1.3 Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung)

Artikel 4 **Privatschulen (Art. 6 SchG)**

- 1 Der Erziehungsrat erteilt die Bewilligung, eine Privatschule zu führen, wenn diese Schule:
 - a) eine Ausbildung und Erziehung gewährleistet, die jener an den öffentlichen Schulen gleichwertig sind;
 - b) sich den Bildungszielen des Schulgesetzes verpflichtet.

- 2 Der Erziehungsrat kann mit der Bewilligung entsprechende Bedingungen und Auflagen verbinden.
- 3 Der Erziehungsrat regelt die Abgabe von Diplomen durch die Privatschulen.
- 4 Im Übrigen sind das Schulgesetz und diese Verordnung für Privatschulen sinngemäss anzuwenden.

Artikel 17 **Privatschulunterricht**

- 1 Die Eltern können ihre Kinder an bewilligten Privatschulen unterrichten lassen. Sie teilen das dem Schulrat schriftlich mit.
- 2 Der Schulrat entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Direktion, ob der gewählte Privatschulunterricht im Einzelfall als Erfüllung der Schulpflicht anerkannt werden kann. Er hat den Besuch von Privatschulunterricht im Einzelfall zu bewilligen.
- 3 Die Eltern tragen die Kosten des Privatschulunterrichts, es sei denn, der Schulrat habe den Privatschulunterricht als besondere Förderungsmassnahme angeordnet.

2.2 Aktuelle Bewilligungspraxis

Steigendes Interesse

In den Jahren 2015 und 2016 gingen bei der BKD rund zehn Anfragen und/oder Gesuche betreffend Bewilligung Homeschooling und Gründung einer Privatschule ein. Bei der Bearbeitung dieser Gesuche zeigte sich, dass aufgrund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen und wegen fehlender Instrumente jedes Gesuch einen unverhältnismässig hohen Aufwand bedeutet.

Darüber hinaus macht Artikel 4 Absatz 1a der Schulverordnung eine Bewilligung – insbesondere für Homeschooling – fast unmöglich: Die Forderung nach Gleichwertigkeit von Ausbildung und Erziehung mit den öffentlichen Schulen setzt dem Ermessen des Erziehungsrats enge Grenzen. Der Erziehungsrat hat in einem pendenten Bewilligungsverfahren denn auch klar signalisiert, dass das Führen einer Privatschule nur dann sinnvoll sei, wenn die Schule eine Alternative zur Volksschule darstelle. Eine Privatschule muss sich von der Volksschule abgrenzen und gewisse Alleinstellungsmerkmale pflegen können.

Homeschooling hat der Erziehungsrat bisher noch nie bewilligt, zumal Homeschooling praktisch unvereinbar ist mit Artikel 4 der Schulverordnung. Ausnahmen wurden jeweils nur unter Berufung auf Artikel 27 des Schulgesetzes («Besondere Massnahmen») bewilligt, und zwar immer nur befristet.

Campus Altdorf

Mit Campus Altdorf hat der Erziehungsrat eine Privatschule auf der Sekundarstufe II bewilligt. Die Schule, die von der renommierten ECOLE LEMANIA initiiert wurde, nimmt im Sommer 2017 ihren Betrieb auf; die Bewilligung ist vorerst auf zwei Jahre befristet.

2.3 Nachfrage nach ausserkantonalen Privatschulen

Im Schuljahr 2016/2017 besuchen 25 Urner Volksschülerinnen und -schüler ausserkantonal eine Sport- oder Privatschule (siehe Tabelle 1; nicht berücksichtigt sind alle Schülerinnen und Schüler, die eine ausserkantonale Schule im Bereich der Sonderpädagogik besuchen). Die Daten wurden im April 2017 bei den Urner Schulsekretariaten erhoben.

Tabelle 1 Volksschülerinnen und -schüler an ausserkantonalen Sport- und Privatschulen

Schule	Anzahl Schülerinnen und Schüler
Gymnasium Immensee	1
Internationalschool of Zug and Lucerne	2
Lindenschule Emmen	1
Privatschule Zirkus Knie*	3
Schule Talentia, Zug	3
Sportgymnasium Davos	1
Sportmittelschule Engelberg	1
Sportschule Kriens	2
Tagesschule Schwyz, Rickenbach	6
Talentklasse MPS, Schwyz	5
Total	25

*nur während der Zirkustournee

Von den insgesamt 25 Schülerinnen und Schüler besuchen 7 die Schule im Zusammenhang mit einer besonderen Förderung eines Talents im Sportbereich. Auffallend viele Schülerinnen und Schüler besuchen die beiden geografisch am nächsten liegenden Schulen in Rickenbach und Schwyz.

Auf den ersten Blick lassen diese Zahlen nicht auf eine grosse Nachfrage nach Privatschulunterricht schliessen. Das bedeutet indes nicht zwangsläufig, dass eine Privatschule innerhalb des Kantons nicht auf genügend grosses Interesse stossen würde.

2.4 Situation in anderen Kantonen

Die gesetzlichen Grundlagen und die Bewilligungspraxis sind je nach Kanton sehr unterschiedlich. Die Tabellen 2 bis 4 vermitteln einen Überblick zur Situation in den 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantonen.

2.4.1 Schulaufsicht

In praktisch allen berücksichtigten Kantonen sind Privatschulen und Privatschulunterricht bewilligungspflichtig. Homeschooling ist vielerorts – wie im Kanton Uri – in den

gesetzlichen Grundlagen nicht explizit erwähnt. Hier werden sinngemäss die Artikel zu Privatunterricht oder Privatschulen angewandt.

Die Aufsicht wird im Privatschulbereich überall vom Kanton wahrgenommen. Beim Privatunterricht gibt es einzelne Ausnahmen (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2 Wer ist für die Schulaufsicht zuständig?

	Privatschulen	Privatunterricht
Volksschulamt	10	6
Bildungsdirektion	7	7
Inspektorat	4	3
kommunale Schulbehörde	0	2
keine gesetzlichen Grundlagen	0	3

2.4.2 Ausbildung der Lehrpersonen

In mehr als der Hälfte der Deutschschweizer Kantone gelten im Bereich der Privatschulen dieselben Anforderungen an die Lehrpersonen wie im Volksschulbereich (Tabelle 3). Dies bedeutet vielerorts, dass eine EDK- anerkannte Ausbildung vorausgesetzt wird. Dies wird meistens auch im Bereich Homeschooling so gehandhabt. Oft werden für Rudolf-Steiner-Schulen auch die Diplome der Akademie für anthroposophische Pädagogik (AfaP) akzeptiert.

Tabelle 3 Welche Ausbildung wird von den Lehrpersonen verlangt?

	Privatschulen	Privatunterricht
wie an der Volksschule	13	7
genügende Qualifikation, Überwachung	4	3
wie Volksschule, aber auch Steiner- oder internationale Diplome	1	1
guter Leumund	1	0
kantonale Richtlinien	0	2
keine gesetzlichen Grundlagen	2	8

Auch bei den Anforderungen an die Lehrpersonen fehlen für den Privatunterricht vielerorts gesetzliche Grundlagen. In Kantonen mit eigenen Richtlinien für den Privatunterricht ist die Handhabung unterschiedlich. In vier Deutschschweizer Kantonen können unter bestimmten Voraussetzung Personen ohne Lehrdiplom ihre eigenen Kinder unterrichten.

Vereinzelt wird die Qualität nicht mittels Lehrdiplom gesteuert, sondern es wird mit Leistungstests überprüft, ob die privat beschulten Kinder über einen vergleichbaren Lernstand verfügen wie die Schülerinnen und Schüler der Volksschule.

2.5 Finanzielle Unterstützung durch den Kanton

Der Grossteil der Kantone unterstützt die Privatschulen finanziell nicht. Einzelne Kantone haben Sonderregelungen. Der Kanton Luzern etwa zahlt nach vier Jahren erfolgreichem Schulbetrieb einen Teil der Lehrerlöhne. Baselland hat ein Gesetz, das eine indirekte Unterstützung der Privatschulen vorsieht: Die Eltern erhalten vom Staat 2'500 Franken ans Schulgeld vergütet.

Tabelle 4 Werden Privatschulen vom Kanton finanziell unterstützt?

	Privatschulen
Ja, Kann-Formulierung	9
Ja, Betrag	2
keine gesetzlichen Grundlagen	8
nur an die Tagesstruktur	1
nur Sonderschulen	1

Der Kanton Zug leistet Beiträge an die zugerischen Privatschulen in Höhe einer halben Normpauschale. Dies entspricht aktuell 2'599 Franken pro Zuger Schülerin beziehungsweise Schüler der Kindergarten- und der Primarstufe und 4'527 Franken pro Zuger Schülerin beziehungsweise Schüler der Sekundarstufe I. Infolge von Sparmassnahmen steht die Senkung der Beträge auf 1'000 respektive 2'000 Franken zur Debatte.

2.5.1 Talentförderung im Bereich Sport

Bei der Talentförderung im Bereich Sport übernimmt der Kanton Uri schon jetzt Schulgelder, und zwar unabhängig davon, ob es sich bei der besuchten Einrichtung um eine öffentliche oder eine Privatschule handelt. Die entsprechenden Grundlagen sind auf www.ur.ch (Suchbegriff: Nachwuchsförderung) aufgeschaltet.

3 SWOT-Analyse der Projektgruppe

Im Rahmen ihrer Arbeit hat die Projektgruppe das Bildungswesen im Kanton Uri mit Blick auf Homeschooling und Privatschulen in Form einer SWOT-Analyse betrachtet.

3.1 Stärken

- Einheitliche Doktrin in der Volksschule
- Hohes Mass an Chancengerechtigkeit
 - Die Unentgeltlichkeit der Volksschule ist bedeutsam unter dem Aspekt der unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Eltern.
 - Gesundheitsförderung und Prävention werden gewährleistet durch die obligatorische öffentliche Volksschule; die Schulkinder müssen den Schularzt und Schulzahnarzt besuchen.
- Relativ einfache Aufsicht; kein regelmässig wiederkehrender Verwaltungsaufwand für Homeschooling und Privatschulen
- Übersichtliche, transparente, einfache Finanzierung

3.2 Schwächen

- Unklare und doch restriktive gesetzliche Grundlage
- Fehlendes definiertes Bewilligungsverfahren samt klaren Kriterien
- Viel Aufwand für die Beurteilung jedes einzelnen Falls mit starker Beanspruchung der Ressourcen im Amt für Volksschulen
- Anfälligkeit für Rechtsstreitigkeiten
- Fehlende Alternativen für Eltern, die mit der Volksschule nicht zufrieden sind (durch Zulassung von Privatschulen lässt sich diese Schwäche nicht restlos beseitigt, zumal Privatschulen nicht alle «Problemfälle» aufnehmen werden; aber potenziell könnte die Zahl der Konflikte in der Volksschule abnehmen).
- Fehlende «belebende Konkurrenz» für Volksschule

3.3 Chancen

- Angebot von Privatschulen hebt die Standortqualität
- Touristische/wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Uri ruft potenziell nach neuen Bildungsangeboten: seitens Volksschule? seitens privater Anbieter?
- Neue Angebote als Ergänzung statt als Konkurrenz (eigene Profilierung)
- Attraktivitätssteigerung des Wohnkantons Uri dank Angebot von Privatschulen
- Eine Privatschule kann für kleine Schulgemeinde interessant sein. Die Schulbehörde könnte eine Kooperation mit einer Privatschule eingehen, etwa im Bereich

der Begabtenförderung. Ein Kind könnte so einige Halbtage in einer Privatschule absolvieren.

3.4 Risiken

- Trend zur Privatschule gefährdet die Existenz/Qualität der Volksschule, vor allem in kleineren Gemeinden.
- Trend zur Privatschule etabliert eine Zwei-Klassen-Gesellschaft.
- Trend zu Privatschulen ruft nach mehr Ressourcen für Aufsicht.
- Privatschulen gefährden die soziale Integration der Familie, der Kinder.

4 Strategische Stossrichtung

Im Folgenden werden die beiden Bereiche Privatschulen und Homeschooling getrennt betrachtet.

4.1 Privatschulen

Aufgrund der Ausgangslage und der SWOT-Analyse bietet sich für den Bereich der Privatschulen folgende Stossrichtung an:

Gute Privatschulen können durchaus eine Bereicherung für die Bildungslandschaft im Kanton Uri sein. Die Gründung von Privatschulen soll daher strukturell begünstigt werden. Die Qualität einer Privatschule muss aber im Rahmen eines klar definierten Bewilligungsverfahrens solid geprüft werden. Damit die Chancengerechtigkeit gewahrt bleibt und damit keine Segregation gefördert wird, dürfen die Anforderungen an eine Privatschule nicht zu tief angesetzt werden. Entsprechende Kriterien sind festzulegen.

4.2 Homeschooling

Aufgrund der Ausgangslage und der SWOT-Analyse bietet sich für den Bereich Homeschooling folgende Stossrichtung an:

Homeschooling ist potenziell verbunden mit einer starken Gefährdung der Chancengerechtigkeit und mit weiteren Problemlagen bei der Förderung der Kinder. Eine Bewilligung für Homeschooling soll daher nur in Einzelfällen erteilt werden und nur wenn das Kindeswohl im Zentrum steht. Auf keinen Fall soll Homeschooling auf Druck der Eltern oder aufgrund irgendwelcher ideologischer Begründungen bewilligt werden. Die bisherige Bewilligungspraxis – basierend auf Artikel 27 des Schulgesetzes und Artikel 17 Absatz 2 der Schulverordnung – ist unverändert fortzuführen.

5 Kriterien und Verfahren

5.1 Privatschulen

Es gibt Kantone, die über viel Erfahrung im Bereich der Bewilligung von Privatschulen verfügen. Von diesem Know-how kann der Kanton Uri profitieren. Aus diesem Grund wurde die Broschüre «Anerkennung von Privatschulen im Bereich der obligatorischen Schulzeit» des Kantons Zug als Grundlage genommen und für den Kanton Uri angepasst. Der im Entwurf vorliegende Anhang zu diesem Bericht («Anerkennung von Privatschulen im Volksschulbereich. Information und Anleitung») gibt das Verfahren und die Kriterien für eine Bewilligung vor und zeigt die Rahmenbedingungen auf.

5.2 Spezialfall Sekundarstufe II

Die erarbeitete Broschüre legt die Grundlagen lediglich für den Volksschulbereich. Die Kriterien können nur teilweise für die Sekundarstufe II angewendet werden, weil es dort viel weniger Vorgaben aus den bestehenden rechtlichen Grundlagen gibt. Zuständig für die Bewilligung ist der Erziehungsrat und Gesuche sollen weiterhin als Einzelfall behandelt und beurteilt werden.

6 Finanzierung

Schülerpauschale In Uri beteiligt sich der Kanton in Form einer Schülerpauschale an den Kosten der Volksschulbildung in den Gemeinden. Diese Pauschale ist keine Pauschale für das einzelne Kind, sondern die Berechnungsgrundlage der Kantonsbeteiligung an den Kosten der Volksschule.

Auch wenn die Schülerpauschale nicht per se den Eltern oder einer Privatschule zusteht, stellt sich die Frage einer Kostenbeteiligung durch den Kanton, wenn ein Kind privat beschult wird. Gemäss Artikel 67 des Schulgesetzes kann der Kanton «Privatschulen Beiträge leisten, wenn sie dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen». Diese Bedingung wird für die meisten Privatschulen – zumindest vor Aufnahme des Schulbetriebs – praktisch unmöglich zu erfüllen sein.

Unabhängig davon, ob sich der Kanton für oder gegen eine finanzielle Beteiligung entscheidet, besteht die Gefahr von falschen Anreizen. Diese werden in den nächsten Abschnitten aufgezeigt.

6.1 Variante 1: Der Kanton übernimmt keine Kosten

Übernimmt der Kanton keine Kosten, kann er mit jedem Kind, das eine Privatschule besucht, Geld sparen. Der Erziehungsrat als Bewilligungsinstanz könnte mit jeder Bewilligung die kantonalen Bildungsausgaben reduzieren.

Gleichzeitig entgeht der Gemeinde die Schülerpauschale. Da der Schulrat im Einzelfall den Besuch von Privatschulunterricht bewilligt (Schulverordnung, Artikel 4), hat er bei dieser Variante kein Interesse, dass viele Kinder privat beschult werden.

6.2 Variante 2: Die Pauschale steht der Wohngemeinde zur Verfügung.

Wenn der Wohngemeinde in jedem Fall die Schülerpauschale zusteht, könnte es für den Schulrat attraktiv sein, den Privatschulunterricht zu bewilligen, weil ihm das Geld trotzdem erhalten bleibt und weil bei weniger Schülerinnen und Schülern allenfalls weniger Abteilungen geführt werden müssen.

6.3 Variante 3: Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Privatschulung

Bei dieser Variante gehen die finanziellen Mittel an die Privatschule oder - bei Homeschooling - direkt an die Eltern. Eine finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand könnte den Kanton Uri für Privatschulbetreiber und Homeschooler besonders interessant machen. In kleinen Gemeinden könnte dies aber die Existenz der Schulen gefährden.

6.4 Variante 4: Gemässigte finanzielle Beteiligung durch den Kanton

Bei dieser Variante kämen die frei werdenden finanziellen Mittel durch die Einsparung der Schülerpauschale bei einer Privatschulung dem Kanton, der Schulgemeinde und der Privatschule oder den Eltern ihrem Aufwand entsprechend zugute.

Tabelle 5 zeigt, wie die einzelnen Beteiligten unterstützt werden könnten (samt Begründung für die betreffenden Anteile).

Tabelle 5 Mögliche Aufteilung der finanziellen Mittel bei privater Beschulung

Begünstigte	Anteil	Begründung
Kanton	⅔	Privatunterricht untersteht der Aufsicht des Kantons. Der entsprechende Mehraufwand der Schulaufsicht wird mit diesem Betrag zumindest teilweise gedeckt.
Gemeinde	⅓	Der Schulrat ist auch bei einer privaten Beschulung für gewisse Punkte (Erfüllung der Schulpflicht, Schulmedizinische Untersuchungen) zuständig.
Privatschule oder Eltern	⅓	Mit der Ausrichtung eines Betrags an die Privatschule erhält der Erziehungsrat die Möglichkeit, die entsprechende Auszahlung von der Erfüllung von besonders wichtigen Auflagen abhängig zu machen. Zudem senkt dies die Schulkosten der Eltern, was ein kleiner Beitrag zugunsten der Chancengerechtigkeit ist.

Eine finanzielle Beteiligung wäre mit Auflagen zu verknüpfen. So könnte die Auszahlung der Beiträge auch von der Behebung von allfällige Qualitätsdefiziten abhängig gemacht werden. Ebenfalls könnte vorgeschrieben werden, dass Urner Eltern von tieferen Schulgeldern profitieren.

6.5 Haltung von Erziehungsrat und Projektgruppe

Im Einklang mit der Projektgruppe lehnt der Erziehungsrat eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton ab. Jede Form der Finanzierung brächte neben dem finanziellen Aufwand auch einen Verwaltungsaufwand mit sich. Es erscheint einfacher und auch förderlicher, wenn gewisse Angebote (Didaktisches Zentrum, Schuldienste, Schulpsychologischer Dienst, Berufsberatungs- und Informationszentrum etc.) im ähnlichen Rahmen wie den öffentlichen Schulen zur Verfügung stehen. Mit dieser Massnahme wird die Chancengerechtigkeit eher gewahrt als mit einem vergleichsweise kleinen Betrag an das Schulgeld.

7 Aufsicht

Privatschulen werden vom Erziehungsrat nicht nur bewilligt, sondern auch beaufsichtigt (Schulgesetz, Artikel 6). Falls im Kanton Uri zukünftig Privatschulen geführt werden, muss die entsprechende Aufsicht gewährleistet sein. Grundsätzlich sprach sich die Projektgruppe dafür aus, dass die Aufsicht beim Amt für Volksschulen liegen soll.

7.1 Privatschulaufsicht im Amt für Volksschulen

Das Amt für Volksschulen Uri wird mit der Beaufsichtigung der Privatschulen beauftragt. Es müssen entsprechende Grundlagen erarbeitet und die nötigen Ressourcen bereitgestellt werden. Das entsprechende Know-how könnte in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen aufgebaut werden. Der Mehraufwand für diesen Auftrag darf nicht auf Kosten der Ressourcen der Schulaufsicht im Volksschulbereich gehen, sondern es müssen zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich liessen sich diese finanzieren via eingesparte Mittel bei Nichtauszahlung der Schülerpauerschale.

7.2 Aufwand pro Privatschule

7.2.1 Bewilligung

Je nach Grösse der Privatschule und der Stufen (Kindergarten, Primarschule, Oberstufe), die sie umfasst, ist der Aufwand für das Bewilligungsverfahren sehr unterschiedlich. Mit Vorabklärungen, Gesprächen, Aufarbeitung für den Erziehungsrat ist mit einem Aufwand von mindestens 50 bis 100 Stunden pro Schule zu rechnen. Eine hohe Qualität der Unterlagen ermöglicht eine speditive Abwicklung des Verfahrens. Auch deshalb sind klare Anforderungen wichtig.

7.2.2 Aufsicht

Eine Privatschule generiert ähnlich viel Aufwand bei der Aufsicht wie eine öffentliche Schule - in der Aufbauphase oder in Ausnahmesituationen wahrscheinlich sogar noch mehr. Für Schulbesuche, Gespräche mit der operativen und strategischen Ebene, Beratungen und Führung von Statistiken beträgt der geschätzte Aufwand rund 50 bis 75 Stunden pro Jahr. Auch hier ist der Aufwand abhängig von der Grösse der Privatschule.

8 Anpassung der rechtlichen Grundlagen

8.1 Schulgesetz

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Stossrichtung verlangt nicht zwingend eine Anpassung des Schulgesetzes. Falls aber eine finanzielle Beteiligung in Betracht gezogen würde, müsste in Artikel 67 Absatz 3 der letzte Teilsatz gestrichen werden, zumal es für eine Privatschule in der ersten Betriebsphase schwierig wäre, dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abzunehmen.

Artikel 67 **Kantonsbeiträge**

- 1 *Der Kanton leistet den Gemeinden Beiträge an deren Aufwendungen im Schulbereich.*
- 2 *Der Landrat regelt die Art, die Voraussetzungen und die Höhe der Beitragsleistung durch Verordnung. Er kann Pauschalen einführen.*
- 3 *Der Kanton kann an Privatschulen Beiträge leisten, wenn sie dem öffentlichen Interesse entsprechen ~~und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.~~*

8.2 Schulverordnung

Der Begriff «gleichwertig» in Artikel 4 Absatz 1 a) suggeriert ein Verständnis von Gleichheit. Wichtig ist jedoch, dass ein Wechsel an die Volksschule jederzeit möglich ist. Mit einer Umformulierung könnte sichergestellt werden, dass die privatschulrechtlichen Freiheiten gewährt sind. Die Umformulierung ist indes nicht zwingend, um die vorgeschlagene Stossrichtung umsetzen zu können.

Artikel 4 **Privatschulen (Art. 6 SchG)**

- 1 *Der Erziehungsrat erteilt die Bewilligung, eine Privatschule zu führen, wenn diese Schule:
 - a) *eine Ausbildung und Erziehung gewährleistet, die jener an den öffentlichen Schulen ~~gleichwertig sind~~ gerecht wird;*
 - b) *sich den Bildungszielen des Schulgesetzes verpflichtet.**
- 2 *Der Erziehungsrat kann mit der Bewilligung entsprechende Bedingungen und Auflagen verbinden.*
- 3 *Der Erziehungsrat regelt die Abgabe von Diplomen durch die Privatschulen.*
- 4 *Im Übrigen sind das Schulgesetz und diese Verordnung für Privatschulen sinngemäss anzuwenden.*

